

Kinderschutzkonzept

Aktualisiert: August 2025

Diese vom Executive Office herausgegebene Richtlinie soll im Juli 2027 überprüft werden. Sie gilt für alle Mitarbeiter*innen der Berghof Foundation, assoziierte Partner*innen und externe Mitarbeiter*innen sowie für Partnerorganisationen, wie in Abschnitt 4 dargelegt.

TEIL I: EINLEITUNG

1. Über unsere Organisation

Als Nichtregierungsorganisation (NRO), die in den Bereichen Friedensförderung, Konflikttransformationsforschung und Friedenserziehung tätig ist, setzen wir uns für die Förderung friedlicher Konfliktlösungen und die Stärkung der Zivilgesellschaft weltweit ein. Durch unsere Initiativen befähigen wir Menschen, aktiv zur Entwicklung einer gerechteren und friedlicheren Gesellschaft beizutragen. Unsere Arbeit erstreckt sich über verschiedene Regionen und Kulturen mit dem übergreifenden Ziel, nachhaltige Friedensprozesse zu fördern und die Friedensfähigkeiten von Einzelpersonen, Gruppen, Gesellschaften und Institutionen in Offline- und Online-Räumen zu stärken. Unser Ansatz beruht auf partizipatorischem Engagement, das alle Menschen mit den Fähigkeiten und dem Wissen ausstattet, die sie benötigen, um Konflikte gewaltfrei zu bewältigen und für ihre Rechte in ihren Gemeinschaften, in der Gesellschaft und in Institutionen einzutreten.

2. Unsere Verpflichtung

Unsere Organisation arbeitet mit jungen Menschen verschiedener Altersgruppen zusammen, darunter auch mit Minderjährigen unter 18 Jahren. Ein Kind ist gesetzlich definiert als jede Person unter 18 Jahren.¹ In diesem Dokument werden alle Personen unter 18 Jahren als "Kinder" bezeichnet.

¹ In Deutschland, wo die Berghof Foundation ihren Hauptsitz hat, gelten Menschen unter 14 Jahren als Kinder, während Menschen zwischen 14 und 18 Jahren als Jugendliche gelten.

Der Schutz und die Förderung der Rechte von Kindern sind von grundlegender Bedeutung für unsere Arbeit. Alle Mitarbeiter*innen, Freiwilligen und Partner*innen unserer Organisation sind verpflichtet, die Sicherheit und das Wohlergehen von Kindern zu gewährleisten. Unser Kinderschutzkonzept basiert auf dem *Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes* (UN-Kinderrechtskonvention), *der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte*, deutschen und europäischen Rechtsvorschriften, einschließlich des *BundeskinderSchutzgesetzes*, und internationalen Best Practices.² Wir behandeln jede Form von Missbrauch, Misshandlung, Diskriminierung oder Ausbeutung von Kindern mit einem Null-Toleranz-Ansatz. Diese Richtlinie dient dazu, unsere Sorgfaltspflicht zu stärken und robuste Schutzmechanismen für alle Aspekte unserer Arbeit zu schaffen.

Aus der Perspektive der Kinderrechte ist es wichtig zu betonen, dass der Schutz nur eine der drei zentralen Säulen der Kinderrechte aus der UN-Kinderrechtskonvention ist. Die anderen beiden sind Versorgung und Beteiligung.

Versorgung/Bereitstellung – Sicherstellung des Zugangs von Kindern zu grundlegenden Bedürfnissen und Dienstleistungen, die für ihr Überleben und ihre Entwicklung wichtig sind. Dazu gehören u. a. der Zugang zu medizinischer Versorgung, Nahrung, Unterkunft, Bildung und Möglichkeiten zum Spielen.

Schutz – Schutz der Kinder vor Gewalt, Missbrauch, Ausbeutung und Vernachlässigung. Dazu gehören rechtliche Rahmenbedingungen, Kinderschutzsysteme und Maßnahmen zur Schaffung eines sicheren Umfelds.

Partizipation – Sicherzustellen, dass Kinder bei Entscheidungen, die ihr Leben betreffen, Mitspracherecht haben. Dies beschreibt die Anerkennung ihres Rechts, ihre Meinung zu äußern und in Angelegenheiten, die sie betreffen, gehört zu werden.

Ein ganzheitlicher Ansatz für den Schutz von Kindern muss sicherstellen, dass das Gebot, Kinder zu schützen und ihre Grundbedürfnisse zu sichern, nicht versehentlich ihr Recht ausschließt, an Entscheidungen, die sie betreffen, mitzuwirken. Ebenso darf ihr Recht, als aktive Akteure in ihren Gemeinschaften mitzuwirken nicht eingeschränkt werden. In all unseren Aktivitäten setzen wir uns dafür ein, die drei oben genannten Grundsätze in ausgewogener und kindgerechter Weise zu wahren.

Darüber hinaus beruht unsere Kinderschutzpolitik auf dem Grundsatz der informierten Zustimmung. Das bedeutet, dass die Kinder und ihre Erziehungsberechtigten über ihre Teilnahme an unseren Aktivitäten informiert sein und dieser zustimmen müssen, um Transparenz und Respekt zu wahren und ihre sich entwickelnden Fähigkeiten zu berücksichtigen.

² Etwa die „[Minimum Standards on Child Protection in Humanitarian Action](#)“ und „[Keeping Children Safe](#)“.

3. Ziele des Kinderschutzkonzepts

Diese Richtlinie dient als umfassender Rahmen für alle Aktivitäten innerhalb unserer Organisation und verfolgt die folgenden zentralen Ziele:

- a) Sensibilisierung aller Mitarbeiter*innen und Partner*innen für den Kinderschutz und Förderung einer Kultur, die Kinderrechte in den Vordergrund stellt.
- b) Schaffung eines sicheren Umfelds für Kinder, das frei von Missbrauch, Mobbing, Belästigung und jeder Form von unangemessenem Verhalten ist.
- c) Definition klarer Verhaltenserwartungen, Rollen und Verantwortlichkeiten, um alle Beteiligten zu schützen.
- d) Durchführung von Präventiv-, Erziehungs- und Interventionsmaßnahmen zur Wahrung des Kinderschutzes.
- e) Einführung klarer Meldeverfahren für Vorfälle und Festlegung angemessener Konsequenzen für Verstöße.
- f) Förderung eines inklusiven Umfelds, in dem sich Kinder ermächtigt fühlen, Bedenken ohne Angst vor Sanktionen zu äußern.
- g) Aktive Einbeziehung der Kinder in die Ausarbeitung und Überprüfung unserer Schutzmaßnahmen und -verfahren.
- h) Sicherzustellen, dass alle Interaktionen mit Kindern auf einer informierten Zustimmung beruhen, d. h. dass Kinder und ihre Erziehungsberechtigten ihre Beteiligung an unseren Aktivitäten verstehen und damit einverstanden sind. Die informierte Zustimmung ist ein grundlegender Aspekt der Achtung der Autonomie und Handlungsfähigkeit von Kindern.

4. Anwendungsbereich des Kinderschutzkonzepts

Das Kinderschutzkonzept der Berghof Foundation gilt für:

- Alle Mitarbeiter*innen der Berghof Foundation, einschließlich Beirat und Vorstand, Praktikant*innen, studentische Hilfskräfte und Freiwillige;
- Auftragnehmer*innen und deren Personal;
- Lieferant*innen, die in direktem Kontakt mit den Zielgruppen der Berghof Foundation stehen;
- Berater*innen, Betreuer*innen und beauftragte Personen;
- Unterauftragnehmer*innen;
- Sponsoring-Partner*innen;
- Freiwillige, die sich an Projekten der Berghof Foundation beteiligen;

- Besucher*innen der Programmberiche der Berghof Foundation;
- Personal, das von und zur Berghof Foundation abgeordnet ist.

Die Gültigkeit umfasst alle Veranstaltungen und Aktivitäten, die von der Berghof Foundation oder in Verbindung mit ihr organisiert werden, einschließlich Workshops, Schulungen, Konferenzen, Netzwerk-Aktivitäten sowie digitale und hybride Aktivitäten, unabhängig von ihrem Format (formelle oder informelle Veranstaltungen) oder ihrer Dauer.

Für bestimmte Programme oder Partnerschaften können ergänzende Vorschriften erlassen werden. Darüber hinaus wird von allen Beteiligten, auch von externen Auftragnehmer*innen und externen Mitarbeiter*innen, erwartet, dass sie die hier dargelegten Schutzgrundsätze einhalten.

5. Grundlegende Prinzipien

Wie in den grundlegenden Verhaltens- und Berufsstandards des Verhaltenskodex der Berghof Foundation dargelegt, gibt es keine Toleranz gegenüber jeglicher Form von Belästigung, Diskriminierung, Einschüchterung und Missbrauch sowie von Ausbeutung. Diese Grundprinzipien gelten für alle Altersgruppen.

- a) Unsere Organisation hat eine Sorgfaltspflicht zum Schutz aller an ihren Aktivitäten beteiligten Personen.
- b) Alle Kinder und Jugendlichen sollten die Möglichkeit haben, in einem sicheren und respektvollen Umfeld teilzuhaben, und sie haben alle – unabhängig von ihrer ethnischen Herkunft, ihrem sozialen Hintergrund, ihrem Einwanderungsstatus, ihrem Alter, ihrem Geschlecht, ihrer Hautfarbe, einer möglichen Behinderung, ihrer sexuellen Orientierung, ihrer Religion, ihrer Kaste, ihrem Glauben oder anderen Merkmalen – das gleiche Recht auf Schutz und Förderung ihres Wohlergehens.
- c) Kinder und Jugendliche haben das Recht, dass ihr Wohl geprüft und dies bei allen sie betreffenden Maßnahmen oder Entscheidungen sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich vorrangig berücksichtigt wird.
- d) Alle Aktivitäten, an denen Kinder beteiligt sind, werden mit einer informierten Zustimmung durchgeführt, die sicherstellt, dass die Teilnehmer und ihre Erziehungsberechtigten über die Art, die Risiken und die Auswirkungen ihrer Beteiligung vollständig informiert sind und diesen zustimmen.
- e) Prävention ist der Eckpfeiler des Kinderschutzes. Darum werden regelmäßig Risikobewertungen durchgeführt, um potenzielle Schutzbedenken zu ermitteln. Beschwerden werden mit größter Ernsthaftigkeit behandelt und mit Diskretion gehandhabt.
- f) Die Sanktionen dienen in erster Linie erzieherischen Zwecken, während bei schweren Verstößen sofortige rechtliche Schritte eingeleitet werden.

- g) Datenschutz und Vertraulichkeit werden gewahrt, und Informationen werden nur weitergegeben sofern dringend nötig.

TEIL II: PRÄVENTION UND VERANTWORTUNG

1. Rekrutierung und Ausbildung von Personal

Alle Mitarbeiter*innen, Partner*innen, Auftragnehmer*innen und Freiwilligen sind verpflichtet, sich mit dem Kinderschutzkonzept vertraut zu machen. Personen, die mit Kindern arbeiten, müssen an einer strukturierten Schulung zum Kinderschutz und zur Datensicherheit teilnehmen und ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen. In internationalen Kontexten wird diese Anforderung an die jeweiligen Gesetze und Vorschriften angepasst. Die Schulungen werden regelmäßig durchgeführt, wobei alle zwei Jahre Auffrischungskurse vorgeschrieben sind, um die kontinuierliche Einhaltung der Vorschriften zu gewährleisten. Darüber hinaus wird das Schulungsmaterial regelmäßig aktualisiert, um die neuesten Entwicklungen in der Forschung zum Thema Kinderschutz und im rechtlichen Rahmen zu berücksichtigen.

2. Zuständigkeiten

- Mitarbeiter*innen und Partner*innen: Sie müssen sich an die Richtlinien halten und ein sicheres Umfeld schaffen und sind verpflichtet, jeden Verdacht auf schädliches oder missbräuchliches Verhalten gegenüber Kindern und Jugendlichen zu melden;
- Leitende Angestellte und der Safeguarding Focal Point: Sie tragen die übergreifende Verantwortung für die Umsetzung und Durchsetzung des Schutzkonzepts;
- Freiwillige Helfer*innen, externe Auftragnehmer*innen und Dienstleister*innen: Sie müssen über unsere Erwartungen in Bezug auf den Schutz von Kindern unterrichtet werden und die einschlägigen Kinderschutzverfahren einhalten, einschließlich der Einhaltung unserer Verhaltensregeln für soziale Medien in Bezug auf die Achtung der Würde von Kindern und Jugendlichen in Medien und Kommunikation;
- Alle Beteiligten müssen die „Zwei-Erwachsenen-Regel“ anwenden, wonach bei allen Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen, die mit der Berghof Foundation in Verbindung stehen, immer mindestens ein*e Erziehungsberechtigte*r oder mindestens zwei erwachsene Betreuer*innen anwesend sein müssen. Abweichungen von dieser Regel, die sich aus den Umständen ergeben, müssen im Voraus mit den entscheidungsbefugten Personen geklärt werden.

TEIL III: REAKTIONSMECHANISMUS

Jeder Verdacht oder jede Anschuldigung von Kindesmissbrauch wird mit äußerster Ernsthaftigkeit behandelt und gründlich untersucht. Unsere Organisation orientiert sich an den deutschen und internationalen Standards zum Kinderschutz.

- Sofortiges Eingreifen: In Fällen direkter Gefahr werden unverzüglich die Polizei oder die zuständigen Behörden eingeschaltet;
- Meldemechanismen: Verdachtsfälle können über complaints@berghof-foundation.org oder über unser [Whistleblowing-System](#) gemeldet werden, um die Identität der Melder*innen zu schützen. Daraufhin wird eine sofortige Untersuchung eingeleitet, bei der die Meldung bewertet, eine unparteiische Untersuchung durchgeführt, Beweise gesammelt, Feststellungen getroffen, Maßnahmen eingeleitet und der*die Hinweisgeber*in über das Ergebnis informiert wird, sofern dies rechtlich zulässig ist;
- Vertraulichkeit und Datenschutz: Alle Berichte und zugehörigen Informationen werden streng vertraulich behandelt. Personenbezogene Daten werden sicher aufbewahrt und nur von befugtem Personal eingesehen; die Weitergabe von Daten erfolgt in Übereinstimmung mit den Datenschutzgesetzen und -vorschriften;
- Externe Unterstützung und Ressourcen: Opfer und Zeug*innen erhalten (sofern möglich) Zugang zu externen kinderschutzspezifischen Einrichtungen und Ressourcen;
- Durchsetzungsmaßnahmen: Jeder Verstoß gegen diese Politik wird mit verhältnismäßigen Disziplinarmaßnahmen oder gerichtlichen Verfahren geahndet, je nachdem, was als angemessen erachtet wird;
- Unterstützung für Betroffene: Jedem von Missbrauch betroffenen Kind wird Beratung und psychologische Unterstützung angeboten, um dessen Wohlbefinden und Rehabilitation zu gewährleisten.

TEIL IV: ÜBERWACHUNG UND ÜBERPRÜFUNG

- Dieses Schutzkonzept wird alle zwei Jahre einer Wirksamkeitsüberprüfung unterzogen;
- Hinweise und Perspektiven von Personal, Kindern und relevanten Interessengruppen werden bei der Überarbeitung gebührend berücksichtigt;
- Es werden regelmäßige Evaluationen durchgeführt, um die Einhaltung der festgelegten Kinderschutzstandards zu bewerten;
- Um die Effektivität zu erhöhen, werden wir Indikatoren zur Messung des Erfolgs von Kinderschutzinitiativen festlegen, z. B. die Zahl der gemeldeten Vorfälle und die Reaktionszeiten.

ANHANG: DEFINITIONEN

Kinderschutz – Verhütung von und Reaktion auf Gewalt, Ausbeutung und Vernachlässigung von Kindern durch Systeme, Rechtsrahmen, Gesetze und Einzelhandlungen.

Safeguarding/Schutzkonzepte – die Art und Weise, wie wir Organisationen und die von diesen Organisationen organisierten Aktivitäten für Kinder sicherer machen können. Schutz bezieht sich auf die aktiven Maßnahmen, die ergriffen werden, um direkte und indirekte Risiken zu begrenzen, die Kinder in der Interaktion mit der Organisation, ihrem Personal, bei Veranstaltungen und Aktivitäten, die von der Organisation und/oder ihren Partner*innen organisiert werden, betreffen könnten. Zu den damit verbundenen Risiken können körperliche Gewalt, sexuelle Gewalt, geistige oder emotionale Gewalt, Ausbeutung, Vernachlässigung und Online-Gewalt gehören.

Kindeswohl – alle Anstrengungen, die unternommen werden, um die Sicherheit eines Kindes zu gewährleisten.

Ausbeutung – beschreibt die kommerzielle oder anderweitige Ausnutzung des Kindes durch Tätigkeiten, die das Kind zum Nutzen eines*r Dritten ausführt und die sein körperliches oder geistiges Wohlbefinden beeinträchtigen. Zu diesen Tätigkeiten gehören Zwangsarbeit, die Verübung krimineller Handlungen, der Zwang zur Erbringung von Dienstleistungen wie Betteln und Kinderprostitution sowie jede Arbeit, die zur wirtschaftlichen Ausbeutung des Kindes führt. Ausgebeutete Kinder gehen in der Regel nur unregelmäßig oder gar nicht zur Schule, was ihrer psychosozialen Entwicklung schadet und ihre zukünftigen Lebensperspektiven stark beeinträchtigt.

Psychische oder emotionale Gewalt – ist die tatsächliche oder wahrscheinliche schwerwiegende Beeinträchtigung der emotionalen und verhaltensmäßigen Entwicklung eines Kindes durch anhaltenden oder schweren verbalen Missbrauch, Herabsetzung, Mobbing oder Ablehnung. Sie kann beinhalten, dass dem Kind vermittelt wird, dass es wertlos, ungeliebt oder unzulänglich ist. Dazu gehört, dass Kindern alters- oder entwicklungsbedingt unangemessene Erwartungen auferlegt werden, dass sie Gewalt ausgesetzt sind und dass sie sich ständig verängstigt, bedroht oder schuldig fühlen. Dazu gehören auch schädliche traditionelle Praktiken wie die Beschneidung von Frauen, die neben der gewaltsamen Genitalverstümmelung und lebenslangen gesundheitlichen Problemen auch schwerwiegende psychische Probleme bei den Opfern verursacht.

Vernachlässigung – ist das anhaltende Versäumnis, die grundlegenden physischen und/oder psychischen Bedürfnisse des Kindes zu erfüllen. Dazu gehören u.a. der Mangel jeglicher emotionaler Unterstützung und Liebe, das Verlassen des Kindes, die Versäumnis, das Kind vor Schaden zu bewahren, auch durch mangelnde Aufsicht, oder das Vorenthalten wesentlicher medizinischer Versorgung oder pädagogischer Angebote trotz Verfügbarkeit von Mitteln, Wissen und den Zugang zu entsprechenden Diensten.

Online-Gewalt – beschreibt verschiedene Formen der Gewalt gegen Kinder, die digitale Medien und Kommunikationstechnologien wie soziale Medien, Webcams, Chatrooms usw. nutzen. Die Täter*innen nehmen über digitale Medien Kontakt zu Kindern auf, oft unter falscher Identität,

um ihr Vertrauen zu gewinnen und sie sexuell auszubeuten. Andere nutzen digitale Medien, um Kinder zu schikanieren, zu beleidigen oder in Verlegenheit zu bringen. Wie direkte (Hands-on) Verbrechen können auch indirekte (Hands-off) Verbrechen Kindern Schaden zufügen, z. B. Schlafstörungen, Depressionen, suizidales oder aggressives Verhalten. Verschiedene Formen von Gewalt treten oft gemeinsam auf und sind oft geschlechtsspezifisch.

Sexuelle Gewalt – umfasst alle erzwungenen oder manipulierenden sexuellen Handlungen mit Kindern, unabhängig davon, ob das Kind weiß, was geschieht, oder ob es zustimmt. Dazu gehören alle Formen sexueller Handlungen wie gesellschaftlich tabuisierte Berührungen, Belästigung, Vergewaltigung, Geschlechtsverkehr usw. sowie berührungslose Handlungen wie die Verwendung sexualisierter Worte, das Anstarren eines Kindes in sexueller Weise, das Zeigen von pornografischem Material, das gemeinsame Anschauen sexueller Handlungen oder die Ermutigung eines Kindes zu unangemessenem sexualisiertem Verhalten.